

# Einspruch stattgegeben

## Doppelte Packungsanzahl auf E-Rezept nicht erkannt

**CD | Das E-Rezept soll unter anderem dazu führen, dass Arzneimittel eindeutig verordnet werden und somit Korrekturen durch die Apotheken seltener vonnöten sind. Zumindest dann, wenn eine Verordnung nicht per Freitexteingabe erfolgt, scheint dies auch ganz gut zu funktionieren. Allerdings finden Krankenkassen auch bei eindeutigen Arzneimittelverordnungen Retaxgründe.**

### Zwei Packungen verordnet

Eine Apotheke berichtete uns von einem E-Rezept aus dem März 2024 über „2 x Stelara 130 mg Konz. z. H. Inf. IFK N11 St. PZN 13314533 >>Dj<<“. Auf diese eindeutige Verordnung (das verordnete Mittel war eindeutig einem Artikel in der Artikelübersicht der EDV zuzuordnen) gab die Apotheke zweimal das zum Abgabezeitpunkt rabattierte Originalpräparat ab. Diese Hochpreisverordnung hatte einen Wert von über 10.000 Euro – solche Rezepte werden erfahrungsgemäß sehr genau von den Krankenkassen unter die Lupe genommen.

### Retax: Kürzung auf nur eine Packung

Tatsächlich erhielt die Apotheke ein knappes Jahr nach der Rezeptabrechnung eine Retax: Die Rezeptsumme wurde um die Hälfte gekürzt. Offenbar hatte die Krankenkasse das „2 x“ in der Verordnung nicht gesehen, wobei man vor allem bei diesem Preis sicher davon ausgehen dürfte, dass hier auch seitens der Krankenkasse ein E-Rezept nochmals genauer betrachtet wird, bevor man eine Retax in dieser Höhe ausspricht.

Bei E-Rezepten sind im Gegensatz zu Papierrezepten nicht mehrere Verordnungszeilen möglich. Jede neue „Verordnungszeile“ müsste als neues E-Rezept ausgestellt werden.

Die Verordnung mehrerer Packungen ist hingegen auf E-Rezepten ebenso möglich wie auf Papierrezepten, und solch eine Verordnung hat die Apotheke auch mit der rezeptierten Anzahl an Packungen zu beliefern. So steht es auch in § 8 Abs. 1 Satz 2 Rahmenvertrag.

### § 8 Packungsgrößen

*„(1) Enthält eine papiergebundene Verordnung mehrere Verordnungszeilen, ist jede Verordnungszeile einzeln zu betrachten. Verordnungen sind mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern.“*

Satz 1 dieses Paragraphen bezieht sich aus dem oben genannten Grund nur auf Papierrezepte, denn bei E-Rezepten kann es nur eine Verordnungszeile geben. Satz 2 dagegen differenziert eindeutig nicht zwischen papiergebundenen und elektronischen Verordnungen. Die Apotheke hat also bei dieser eindeutig ausgestellten Verordnung korrekt gehandelt, indem sie zwei Packungen des Rabattarzneimittels abgab.

### Einspruch eingelegt und anerkannt

Vor diesem Hintergrund legte die Apotheke Einspruch ein, der erwartungsgemäß zeitnah anerkannt wurde. Dieser Fall zeigt aber einmal mehr, dass es unerlässlich ist, Retaxationen zu prüfen und Einspruch einzulegen, wenn wie hier der Fehler eindeutig nicht bei der Apotheke liegt. Hätte die Apotheke das Rezept nicht nochmals geprüft und diese unberechtigte Retaxation einfach anerkannt (möglicherweise weil der bürokratische Aufwand zu groß erscheint), so wäre ihr die Hälfte der ihr zustehenden Vergütung verwehrt geblieben.

### Ungewöhnliche Retax erhalten?

Sie haben eine ungewöhnliche und/oder unberechtigte Retax erhalten?  
Diese können Sie gerne an [abgabeprobleme@deutschesapothekenportal.de](mailto:abgabeprobleme@deutschesapothekenportal.de) senden. Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Bitte senden Sie uns Rezeptdokumente ausschließlich mit geschwärzten personenbezogenen Daten zu. Anfragen, die diesem Datenschutzstandard nicht entsprechen, werden unbeantwortet gelöscht.